



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der 33.  
Ratssitzung vom 30. Januar  
2003 beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

## **Interpellation Nr. 185 2000/2004**

von Romy Tschopp

namens der SP-Fraktion

vom 25. Februar 2002

### **Fassadenmalerei in Luzern**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **Einleitung**

Die Fassadenmalerei umfasst Malereien oder Sgraffito-Dekorationen an freiliegenden Aussenwänden. Luzern ist reich an Zeugnissen solchen Fassadenschmuckes aus der Zeit der Renaissance (z. B. Pfistergasse 24) bis in die Moderne des 20. Jh. (Weinmarkt 2). Nicht alles, aber vieles gereicht der Stadt zur Zierde; der Bestand ist wissenschaftlich erfasst, und das Stadtarchiv Luzern hat in seiner Reihe *Beiträge zur Luzerner Stadtgeschichte* das Ergebnis der Nachforschungen 1999 in Band 12, *Jochen Hesse, Die Luzerner Fassadenmalerei*, veröffentlicht. Fassadenmalereien aus der Zeit zwischen 1700 und 1900 gehören zum Pflichtprogramm, das die Guides der Luzern Tourismus AG Gästen aus dem In- und Ausland vorführen, so die Fassadenmalereien an den Häusern Bahnhofstrasse 18, Hirschenplatz 2, 7 und 9, Kornmarkt 4 und 9, Kramgasse 9, Metzgerrainle 7, Rössligasse 2, Sternenplatz 3, Weinmarkt 3, 4, 5 und 19/20 (u.a.m.). Von ausserhalb wird die Stadt Luzern deshalb als Stadt der Fassadenmalerei wahrgenommen und eingestuft.

Nur wenige dieser Fassadenmalereien stehen unter kantonalem Denkmalschutz, auch wenn sie die Bedingungen, die an ein Denkmal gestellt werden, längst erfüllen. Zahlreiche Fassadenmalereien stammen aus dem 19. und dem beginnenden 20. Jh. Durch Nachlässigkeit wurde beispielsweise 1970 das bedeutende Sgraffito (1931) von August Babberger an der Fassade des Hauses Obergrundstrasse 94 zerstört. Der Denkmalschutz garantiert zudem den Erhalt einer Fassadenmalerei nicht; nur eine andauernde Pflege ermöglicht den Erhalt eines Denkmals. Diese Denkmalpflege überfordert zuweilen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer von Fassadenmalereien sowohl in fachlicher wie in finanzieller Hinsicht. Der Interpellantin und dem Stadtrat ist nicht verborgen geblieben, dass einige touristisch bedeutende Fassadenmalereien sich in einem erbärmlichen Zustand befinden.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Telefax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

185 Antwort auf die Interpellation Fassadenmalerei in Luzern.doc

## Beantwortung der einzelnen Fragen der Interpellation:

### Zu 1.:

Der Erhaltungszustand ist unterschiedlich, und zwar unabhängig von der Frage, ob eine Fassadenmalerei unter Denkmalschutz steht oder nicht. Die Unterschutzstellung bedingt nicht die Pflege des Denkmals. Die Fassadenmalereien an den Liegenschaften Weinmarkt 3 und 20 stehen zwar unter kantonalem Denkmalschutz; die Unterschutzstellung hat bisher weder bei der einen noch der anderen Liegenschaft zu einer Konservierung bzw. Restaurierung der wertvollen Fassadenmalerei geführt.

Die kantonale Denkmalpflege ist gewillt, im Einzelfall einen freiwilligen Beitrag an die Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen einer Fassadenmalerei zu leisten.

### Zu 2. und 3.:

Der Stadtrat geht davon aus, dass die dauernde Pflege im Sinn einer *präventiven denkmalpflegerischen Massnahme* die schonendste und im Endeffekt auch kostengünstigste Art der Erhaltung eines Kunstwerkes ist – auch Autos lässt man in der Regel die übliche Pflege angedeihen, um ihren Zeitwert möglichst hoch zu halten. Vordringlichstes Ziel ist die Konservierung der Luzerner Fassadenmalerei, d. h., dass der Bestand an Fassadenmalereien in seiner überlieferten, im Einzelfall auch oft in fragmentarischer Form bewahrt bleibt.

Ausschlaggebend ist und bleibt die Einsicht und der Wille der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers. Damit erhaltenswerte Fassadenmalereien gepflegt und in ihrer Substanz bewahrt werden können, will der Stadtrat Anreize schaffen. Allerdings stehen ihm aus dem ALI-Fonds, wie die Interpellantin vermutet, keine finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Der Stadtrat beabsichtigt, die im Budget enthaltenen Mittel für die Verschönerung des Stadtbildes zu erhöhen, um Projekte zur Konservierung von qualitativ bedeutenden Fassadenmalereien zu fördern. Das Nähere zur Verwendung dieser Förderungsmittel regelt der Stadtrat in einem besonderen Reglement, das u. a. auch die Bedingungen definiert, die eine Grundeigentümerin/ein Grundeigentümer erfüllen muss, um einen Beitrag an die Konservierung einer Fassadenmalerei zu erhalten. Zudem stellt der Stadtrat den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Beratungsdienste bei der Durchführung von Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen zur Verfügung.

Stadtrat von Luzern  
StB 18 vom 8. Januar 2003

